

Rückblick auf die Initiative

»Aufruf wider eine Lex Kopftuch«¹

BARBARA JOHN

Keinen Moment zögerte ich im Spätherbst des Jahres 2003, mich gemeinsam mit Marie-Luise Beck, Rita Süßmuth und weiteren als Unterzeichnerinnen des »Aufruf[s] wider eine Lex Kopftuch« (Beck et al. 2003) stark zu machen für eine öffentliche Aufforderung, Kopftuch tragende Frauen nicht per Landesgesetz aus öffentlichen Ämtern, im Klartext: Berufspositionen, zu drängen.

Unsere Reaktion auf das verfassungsgerichtliche Urteil

Wir reagierten damals auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. September 2003.² Die beiden Leitsätze zum Urteil lauten:

- »1. Ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, findet im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.
2. Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein« (BVerfGE 108, 282).

Karlsruhe verwies damit die Frage: Kopftuch tragende Lehrerinnen Ja oder Nein? an die Landesparlamente. Mehr noch: Das BVerfG, das eine Entscheidung hätte treffen können, aber nicht entscheiden wollte, provozierte eine breite öffentliche Diskussion. Mir und den weiteren Unterzeichnerinnen (ins-

1 Der Rückblick wurde im September 2008 geschrieben. Barbara John war von 1981 bis 2003 ›Ausländerbeauftragte‹ bzw. ›Integrationsbeauftragte‹ des Senats des Landes Berlin.

2 BVerfG v. 24.09.2003, Az. 2 BvR I436/021, BVerfGE 108, 282.

gesamt 72) ging es nun darum, in der hochkochenden Debatte klar Position zu beziehen und deutlich zu machen, warum gesetzliche Verbote des Kopftuchs in Schulen der falsche Weg sind. Wir hatten damit eine für die Bundesrepublik seltene Gelegenheit ergriffen, in aller Öffentlichkeit eine Auseinandersetzung zu führen über grundlegende Wertefragen wie die Glaubensfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht, einen kulturell-religiösen Pluralismus und die Gleichbehandlung der Geschlechter. Das Besondere daran war, dass diese Diskussion konkrete Personen betraf: junge und ältere Frauen, die in der Regel Einwanderinnen waren. Sie gehörten einer Religion an, die mehrheitlich mit Ablehnung, ja mit Verachtung betrachtet wurde, wobei das Tragen des Kopftuchs nicht nur von zahlreichen Nicht-Muslimen, sondern auch von vielen türkischen Migranten/Migrantinnen missbilligt wird, welche stark laizistisch geprägt sind und ihre Vorstellungen von der Trennung zwischen Staat und Religion, wie sie in der Türkei praktiziert wird, auch für Deutschland empfehlen.

Die öffentliche Debatte: viele feindselige und eifernde Stimmen

Bei der öffentlichen Debatte fiel mir damals auf, dass die meisten Befürworter und Befürworterinnen eines Verbots autoritär, herrisch, feindselig und oft inquisitorisch gegen Frauen argumentierten, die aus religiösen Gründen ihre Kopfbedeckung tragen wollten. Kopftuchträgerinnen wurden mit dem Vorwurf konfrontiert, sie seien willfährige Instrumente von Islamisten, ließen sich von verfassungsfeindlichen Gruppen unterstützen, wollten vor aller Welt die Unterordnung unter die Männer demonstrieren und gleichzeitig die Würdelosigkeit von Frauen demonstrativ betonen, die kein Kopftuch tragen.

Mich erinnerte die feindselige, ja brutale Art der Argumentation an Debatten, wie sie von rechtsradikalen Kreisen in den 1980er Jahren über ›die Ausländer‹ geführt worden waren. Plötzlich tauchten bekannte Einstellungen wieder auf und richteten sich gegen eine neue Gruppe. Diesmal aber nicht nur von ganz rechts, sondern auch von links. Ob rechts oder links, es hieß unisono: Die wollen wir nicht, die passen nicht zu uns. Viele der Kopftuchgegner und -gegnerinnen zeichneten sich durch einen geradezu fanatisch anmutenden Eifer aus. Die einen wetterten gegen alle religiösen Symbole in der Öffentlichkeit und wünschten sich eine striktere Trennung zwischen Staat und Kirche bzw. Religion, als das Grundgesetz (GG) es vorgibt. Andere sahen in der ›Kopftuchdebatte‹ eine lang erwünschte Gelegenheit, kulturelle und religiöse Unterschiede und Fremdes im Allgemeinen zu verunglimpfen. Ich konnte auch nicht den Zorn der Frauen teilen, die einer politischen oder religiösen Kontrolle ihrer Kleidung ausgesetzt waren – meist Zuwanderinnen oder Flüchtlinge aus Iran oder Afghanistan. Waren nicht gerade sie geeignete

Befürworterinnen einer liberalen Haltung nach dem Grundsatz: Wir lehnen persönlich das Kopftuchtragen im öffentlichen Raum ab, wir setzen uns aber dafür ein, dass die Frauen darüber selbst entscheiden und nicht die Politik? Ich verstand ihren Wunsch, im Staat einen Beschützer zu finden, der sie vor einem Kopftuchzwang bewahrt, ja vor jedem Kleidungszwang. Was ich nicht verstand war allerdings, dass sie nun einen staatlichen Zwang forderten, dem sie in ihren Herkunfts ländern in entgegengesetzter Form selbst zum Opfer gefallen waren. Warum befürworteten gerade sie ein Kopftuchverbot? Meine Erklärung damals wie heute ist, dass sie, wie auch viele andere Kopftuchgegnerinnen und -gegner, die säkulare Verfasstheit westlicher Staaten nicht als Grundbedingung ansehen für eine freie Religionsausübung, sondern als Auftrag zur Kontrolle von religiösen Überzeugungen und religiöser Praxis.

Mir fiel auch auf, dass Kopftuch tragende Frauen, die sich als Person und allgemein als Gruppe diffamierenden Angriffen ausgesetzt sahen, es keineswegs mit gleicher Münze heimzahlten. Sie wehrten sich kaum und erklärten eher zaghaft und oft verstört oder erschrocken von der Wucht der Angriffe, welche Bedeutung das Kopftuch für sie persönlich hat.

Ich habe während meiner damals fast 25-jährigen Beschäftigung mit Integrationsfragen nie eine ungleichere Auseinandersetzung erlebt. Selbst bei den rituell gewordenen Diskussionen um >Ausländerkriminalität< fanden sich immer wieder große Gruppen in Gesellschaft und Wissenschaft, die mit soziologischen Daten und Zusammenhängen Zuspritzungen entdramatisierten und aufklärend wirkten. Das alles fehlte damals, im Herbst und Winter 2003, nach dem verfassungsgerichtlichen Urteil!

Und dies hatte Folgen: Indem – fast unwidersprochen – ein Feindbild geschaffen wurde, das bis heute nachwirkt, wurden Kopftuch tragende Frauen als zu Ächtende abgestempelt. Ein Vorgang, der die Würde und die Achtung gegenüber diesen Frauen fundamental untergrub. Die Nachbeben der damaligen Debatte treffen heute Kopftuch tragende Frauen jeden Alters, jeder Bildungsschicht und jeder beruflichen Tätigkeit.

Im Berufsleben »mit Kopftuch außen vor«³!?

Wir sehen Frauen mit Kopftüchern auf der Straße. Aber in der Berufswelt, außerhalb muslimischer Einrichtungen, sind sie kaum anzutreffen. Nicht hinter dem Tresen bei McDonalds, nicht als Küchenhilfe und so abgeschottet von der Öffentlichkeit, aber auch nicht auf prestigeträchtigeren Arbeitsplätzen z.B. als Ärztin oder Krankenschwester. Als Rechtsanwaltsgehilfinnen sind sie

3 Dies ist der Titel einer von der >Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales< herausgegebenen Broschüre zur Situation von Kopftuch tragenden Frauen in Berlin; abrufbar: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/kopftuch_klein.pdf, 13.02.2009.

ebenso wenig präsent wie als Sprechstundenhilfen. Ganz ohne Scheu und Diskriminierungsbewusstsein werden sie mit der Begründung abgelehnt, Kopftuch tragende Mitarbeiterinnen seien für viele eine Provokation. Die Folge: Viele gut qualifizierte Frauen bleiben arbeitslos, obwohl ihr fachliches Können dringend gebraucht würde.

Ortswechsel: Eine Kopftuch tragende Studentin steigt in einen Berliner Bus und muss sich anhören, wie ein Fahrgast bei ihrem Anblick laut von den Scheiß-Terroristen spricht. Als sie ihn zur Rede stellt, gibt es keinerlei Unterstützung für sie von anderen Fahrgästen.

Die österreichische Tageszeitung »Die Presse« veröffentlichte im September 2008 eine Meldung, dass sich Beschwerden Kopftuch tragender Frauen häufen, die sich gegen Zurückweisungen von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zur Wehr setzen.⁴ Noch nie, so ist von Frauen mit Kopftüchern zu hören, war Ablehnung so deutlich zu spüren wie heute, nicht einmal nach dem 11. September 2001. Damals gab es neben der offenen Distanzierung auch viele Versuche zur Kontaktaufnahme, um zu erfahren, wie Muslime und Musliminnen auf das entsetzliche Ereignis reagierten. Das ist heute ganz anders: Frauen mit Kopftüchern erleben im öffentlichen Raum fast überall Ausgrenzung und Missbilligung, und zwar unverhohlen und direkt, so als gäbe es eine öffentliche Aufforderung dazu (siehe auch Oestreich 2004).

Einige Verbotsgesetze nur für den öffentlichen Dienst: trotzdem Verbotswirkung fast überall

So sehen sich viele Frauen so behandelt, als gäbe es ein Kopftuchverbot nicht nur im öffentlichen Dienst einiger Bundesländer für Lehrerinnen und zum Teil auch für andere Tätigkeiten, sondern für fast alle Beschäftigungen, ebenso in der Privatwirtschaft. Im Jahr 2006 schrieb beispielsweise das Arbeitsamt in Berlin einer Bewerberin, die sich für eine freie Stelle als Änderungsschneiderin bewerben wollte, dass Kopftuchträgerinnen nicht erwünscht seien. Sicher ist, dass fünf Jahre nach der großen »Kopftuchdebatte« in Deutschland nicht mehr Kopftuch tragende Frauen in der Berufswelt angekommen sind, stattdessen wurden sie auch von privaten Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen so behandelt, als ob sie sich für den öffentlichen Dienst beworben hätten. Mit anderen Worten: Die Vertreibung Kopftuch tragender Musliminnen aus der Arbeitswelt ist in vollem Gange!

Wenn ich Befürworterinnen bzw. Befürworter eines staatlichen Kopftuchverbots auf diese Folgen anspreche, dann höre ich von vielen, nicht von allen: Das war nicht beabsichtigt. Es geht nur um ein Verbot für den öffentlichen Dienst. Dass es nun alle Kopftuchträgerinnen trifft, liegt aber in der Logik

4 Siehe »Kopftuchträgerinnen wehren sich«. Die Presse v. 23.09.2008.

und Dynamik der Gründe, die damals vorgetragen wurden. Im Mittelpunkt der Angriffe stand die Kopftuchträgerin als solche: Sie wurde in geradezu klassischer Manier zum Feindbild zurechtgestutzt. Kopftücher seien eine militante Kampfansage an die Gesellschaft, lautete die verbreitete politische Botschaft.

Im ›Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg‹ vom 1. April 2004⁵ heißt es:

»Insbesondere ist ein äußeres Verhalten [gemeint ist das Kopftuch; Anmerkung der Verfasserin] unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.«

Mit solchen Zuschreibungen werden alle Merkmale einer Feindbildstilisierung erfüllt: die Brandmarkung, die moralische Disqualifizierung und die Diffamierung: Musliminnen, die Kopftücher tragen, sind dann automatisch solche Eigenschaften zuzuordnen. Musliminnen ohne Kopftücher gehören nicht dazu. So stimmt, was die ›Frankfurter Allgemeine Zeitung‹ (FAZ) im November 2003 schrieb, dass das Eintreten für das Kopftuchverbot, »die Bedrohung erzeugt, die es wehren will«.⁶

Das mag nicht von allen beabsichtigt gewesen sein. Gehört es nicht aber zu einer öffentlichen Diskussion dazu, dass die Beteiligten sich der Verantwortung über die Risiken und Nebenwirkungen bewusst sind? Warum denn sollte das Kopftuch, das von der Sprechstundenhilfe, der Krankenhausärztin oder der Verkäuferin getragen wird, einen anderen Inhalt transportieren, als das einer Lehrerin? Die dem Kopftuch zugeschriebene politische Symbolik bleibt im Auge vieler Betrachter/innen dieselbe, gleich wo die Betrachtenden den Frauen begegnen. Die fahrlässige Verbotsdiskussion in den Jahren 2003/04 hat so in eine Falle geführt. Selbst an Orten, wo das Tuch nicht verboten werden kann oder darf, ist es zum dauerhaften Stein des Anstoßes geworden. Und genau das bekommen die Frauen mehr und mehr zu spüren.

Vorgehen gegen Diskriminierung hat einen schweren Stand

Ein aktuelles Beispiel, wie weit die Entrechtung von Frauen mit Kopftüchern schon gediehen ist, ist der Streit um die von der Berliner Integrationsministerin

5 ›Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg‹ v. 01.04.2004, abrufbar: <http://www.smv.bw.schule.de/Gesetze/schulgesetz.pdf>, 26.11.08.

6 Siehe »Voilà Integration«. FAZ v. 13.11.2003.

im Juli 2008 herausgegebene Broschüre »Mit Kopftuch außen vor?« (2008). Darin werden zahlreiche Fälle aufgeführt, in denen Bewerberinnen mit Kopftuch abgelehnt worden sind, und zwar in privatwirtschaftlichen Beschäftigungsbereichen in Berlin. Auch bei der Wohnungssuche soll es, nachdem bereits eine mündliche Zusage vorlag, zu einer Rücknahme des Wohnungsangebots gekommen sein, als sich die Ehefrau des Bewerbers mit einem Kopftuch zeigte. Die krasseste Zurückweisung musste eine Patientin erleben, der in einer Arztpraxis mitgeteilt wurde, dass sie auf Grund ihres Kopftuchs nicht behandelt werde. Alle Beschwerdeführerinnen machten für die erlittenen Zurückweisungen das Berliner ›Neutralitätsgesetz‹ für Lehrkräfte und herausgehobene Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes mitverantwortlich.⁷

Mit der Broschüre sollte die Öffentlichkeit u. a. darüber informiert und aufgeklärt werden, dass die erlittenen Diskriminierungen gegen das ›Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz‹ (AGG) wie auch gegen das ›Neutralitätsgesetz‹ verstößen. Damit zog sich die Senatorin den Zorn von zwei bekannten Frauenrechtlerinnen zu: Seyran Ateş und Serap Cileli. Cileli erklärte gar, die Schrift sei ein »Kniefall vor den Fundamentalisten« (Cileli 2008, zit. nach Focus 2008).⁸ Nun muss nicht jede extreme Gegenmeinung ernst genommen werden, hätte es nicht zusätzlich harsches Befremden von Seiten der Organisation ›Terres des Femmes‹ gegenüber der Senatsverwaltung für Integration gegeben (Terre des Femmes e.V. 2008). Wer wie diese maßlosen Kritikerinnen nichts dabei findet, dass Kopftuchträgerinnen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt diskriminiert werden, der ignoriert nicht nur einschlägige verbindliche Schutzgesetze, sondern erklärt die Frauen auch für nicht schutzbefürftig. Mich schüttelt es bei solchen Einstellungen.

Die zurückliegende Debatte, die damals die Unterschriftenaktion mit auslöste, trug dazu bei, dass Musliminnen mit beruflichen Ambitionen außerhalb ihrer religiösen Milieus zu Kindern, Küche und Moscheeverein zurückverwiesen wurden.

Lässt sich die allumfassende Diffamierung wieder beseitigen?

Dazu bedarf es eines langen Atems, großer Beharrlichkeit und Unerschrockenheit. Und wer sollte die Kehrtwende einläuten?

Die Anti-Kopftuch-Bewegung von damals verlöre ihre Glaubwürdigkeit, wenn sie erklärte, dass die Kopftuchträgerin beim Küchenjob keinesfalls die Unterdrückung ihres Geschlechts im Sinn habe und die Demokratie auch

7 ›Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes‹ v. 27.01.2005, Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Berlin 2005, S. 92, Nr. 4.

8 Siehe »Streit um Kopftuch-Heft«. Focus v. 08.09.2008.

nicht beseitigen wolle, wie es bei ihren besser arrivierten ›Schwestern‹ vermutet wurde, die unbedingt in den Schuldienst wollten.

Und die Musliminnen selbst? Können sie das leisten? Sie haben sich in der Debatte bisher kaum zu Wort gemeldet. Das hat viele Gründe: Sie sind kaum organisiert, haben keine Netzwerke geknüpft; diejenigen, die über eine gute Ausbildung verfügen, halten sich im Hintergrund. Zu oft haben sie die Erfahrung gemacht, dass ihre sparsamen öffentlichen Einlassungen verzerrt dargestellt oder gar ins Gegenteil verkehrt werden. Verteidigen sie ihr Kopftuch als religiöses Kleidungsstück, wird ihnen vorgeworfen, dass sie sich im Koran gar nicht auskennen; schließlich sei dort eine verpflichtende weibliche Kopfbedeckung gar nicht erwähnt. Erklären Frauen, dass sie sich selbstbestimmt für das Kopftuch entschieden haben, werden sie wieder belehrt: Das sei Einbildung, sie seien nur ferngesteuerte Marionetten der Islamisten.

Aber es gibt ja noch die 72 namhaften Frauen, die im Dezember 2003 den »Aufruf wider eine Lex Kopftuch« (Beck et al. 2003) unterzeichnet haben. Sie wirken mit ihren Argumenten weiter für eine religiös pluralistische Gesellschaft, die auf dem Grundsatz aufbaut: Wage es, frei zu sein und schütze die Freiheitsrechte der anderen!

Es bleibt auch noch die Hoffnung auf weitere Entscheidungen höherer Gerichte, die feststellen, dass Art. 4 der Grundrechte unserer Verfassung – die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit – auch für Frauen mit Kopftuch gilt. Sie werden dieses Rechts nicht dadurch würdig, dass sie das Kopftuch ablegen. Sie besitzen das Grundrecht bereits; es ist also keine Belohnung für gelungene Assimilation.

Anhand der ›Kopftuchdiskussion‹ ist mir auch klar geworden, auf welche Weise sich viele in Deutschland die Integration wünschen: Integriert ist eine muslimische Frau erst dann, wenn sie kein Kopftuch trägt.

Wer sich diese bornierte Wunschvorstellung auf unterhaltsame Art vor Augen führen will, der sollte Lessings Einakter »Die Juden« (1968, Orig. 1749) lesen. Übrigens, Lessing hat das Trauerspiel »ein Lustspiel« genannt. I was not amused reading it!

Literatur

Beck, Marieluise/John, Barbara/Süssmuth, Rita (als Initiatorinnen des Aufrufs) (2003): »Religiöse Vielfalt statt Zwangsummanzipation! Aufruf wider eine Lex Kopftuch«, 01.12.2003. Abrufbar: http://www.bpb.de/themen/XUDYWD,0,0,Religi%F6se_Vielfalt_statt_Zwangsummanzipation!.html, 10.12.2006.

- Lessing, Gotthold Ephraim (1968, Orig. 1749): *Die Juden: ein Lustspiel in einem Aufzuge*. Hg., mit Nachwort und Anmerkungen von Franz Hebel, Paderborn: Schöningh.
- Oestreich, Heide (2004): *Der Kopftuchstreit. Das Abendland und ein Quadratmeter Islam*, Frankfurt am Main: Brandes und Apsel.
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Hg.) (2008): »Mit Kopftuch außen vor?«. Schriften der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung 2, Berlin, abrufbar: http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/kopftuch_klein.pdf, 13.02.2009.
- Terre des Femmes e.V. (2008): »Offener Brief zur Kopftuch-Broschüre der Berliner Senatorin Dr. Heidi Knake-Werner«. Abrufbar: http://www.frauenrechte.de/tdf/index.php?option=com_content&task=view&id=832&Itemid=86, 13.10.2008.